

Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement

Vorsitz: BM.I

Vertreter aller Ministerien
Vertreter der Bundesländer
Vertreter der Einsatzorganisationen
Vertreter Medien (ORF, APA)

- **Fachgruppe Technik (Stmk.)**
- Fachgruppe Operationelles (Land Vlbg.) - eingestellt
- **Fachgruppe Ausbildung (Land NÖ)**
- Fachgruppe Gesundheit (BMGF) - eingestellt
- Fachgruppe Wirtschaft (BMWVA) - eingestellt
- Fachgruppe Rechtliches (BM.I) - eingestellt
- Fachgruppe Medien (ORF) - eingestellt
- **Fachgruppe Strahlenschutz (BMLFUW – Land OÖ)**

SKKM Statusbericht I

- **SKKM Strategie 2020** vom Ministerrat am 28. Juli 2009 beschlossen
- **Umsetzungsstand:**
 - **Ausbildung:**
 - Neues Ausbildungsangebot „rechtliche und organisatorische Grundlagen des SKKM“
 - Stand: 1 Pilotlehrgang sowie 1 regulärer Lehrgang bereits durchgeführt
 - **Übungen:**
 - Bund-Länder AG: Erarbeitung eines Leitfadens für Strahlenschutzübungen (Interventionsverordnung!)
 - **Technik:**
 - SKKM – Portal Austria: strategische Unterstützung für Entscheidungsträger
 - Ziel ist Zusammenfassung bereits bestehender Portale und deren Informationen
(z.B: ASFINAG, ZAMG, Feuerwehreinsatzdaten, HORA, Gefahrenzonen der WLV, POI's, HW-Prognosesysteme)

SKKM Statusbericht II

- **Normung:**
 - ON – Komitee 246 (Risiko- und Sicherheitsmanagement)
 - ÖNORM S 2304 – integriertes Katastrophenschutzmanagement-Begriffe
 - AG Patientendekontamination
- **Katastrophenschutzplanung/Risikoanalyse:**
 - Strahlenschutz: Vereinheitlichung der Interventionspläne
 - Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Energieversorgung“
 - Präventionsgemeinschaftskonzept der EU: Gemeinschaftsrichtlinien für nationale Risikoanalyse

Europäischer Präventionsrahmen: Ratsschlussfolgerungen Nov. 2009

- vor Ende 2010:** Gemeinschaftsrichtlinien für “Hazard and Risk Mapping, Assessments and Analyses”
- vor Ende 2011:** Übermittlung von Informationen an die EK über relevante Risiken zur Erstellung eines Überblicks über Hauptrisiken in der Gemeinschaft
- vor Ende 2012:** Richtlinien über Minimalstandard für risikospezifische Katastrophenprävention, insbesondere für gemeinsame Risiken von MS oder Regionen in verschiedenen MS; Erstellung eines sektorenübergreifenden Überblicks über natürliche und „man-made“ Risiken in der Gemeinschaft auf Basis nationaler Risikoanalysen

Rechtliches I

- **§ 1 Abs. 3 Führerscheingesez (FSG):**
 - Ausnahmeregelung:
Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge bis 5500 kg mit einer Lenkerberechtigung für die Klasse B lenken zu dürfen (Regelung auch für öffentlichen Sicherheitsdienst!)
 - Voraussetzung für Ausnahme:
 - Aufrechte Lenkberechtigung B
 - Nicht mehr in Probezeit
 - Interne theoretische und praktische Ausbildung und Fahrprüfung
 - Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation
- **NÖ FeuerwehrausrüstungsVO:**
 - Einheitliches, rechnerisch nachvollziehbares Risiko-Bewertungssystem
 - Berücksichtigung von mehreren Kriterien
 - Berücksichtigung der Statistiken und der technischen Entwicklung
 - Vorgaben für Fahrzeuge und Geräte

Rechtliches II

- **Rettungsgasse ab 1.1.2012 (§ 46 Abs. 6 STVO):**
 - Die Rettungsgasse ist eine freibleibende Fahrgasse zwischen den einzelnen Fahrstreifen einer Autobahn oder einer Schnellstraße bzw. Autostraße, die bei Staubildung vorausschauend gebildet werden muss.
 - Alle Verkehrsteilnehmer auf der linken Spur müssen sich möglichst weit links zur Fahrbahn einordnen. Verkehrsteilnehmer auf der rechten Spur müssen so weit nach rechts wie notwendig. Dabei soll der Pannestreifen befahren werden. Bei mehrspurigen Fahrbahnen gilt: Fahrzeuge auf der linken Spur nach links, alle anderen nach rechts.
 - Die Behinderung von Einsatzfahrzeugen sowie widerrechtliches Befahren der Rettungsgasse sind verboten: Strafe bis zu € 2.180 !